18. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 11. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.12.1997 (AB Uni 1998/12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.01.2011 (Ab Uni 2011/1) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 27 a wird gestrichen "gemäß § 15 Abs. 3 und 4".

Artikel II

Diese Ordnung gilt mit Wirkung vom 5. März 2009. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juli 2011.

Münster, den 11. Oktober 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Oktober 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles